Beitragsordnung des Burgstädter Turn-und Sportverein 1878 e.V.

Fassung vom 07.12.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags.
- 2. Der Jahresbeitrag soll als Barzahlung innerhalb der Sportgruppen eingesammelt werden. Überweisungen sind aus Kostengründen nur nach Absprache mit dem Vorstand auf das Konto des Vereins möglich.
- 3. Beiträge sind prinzipiell nicht rückerstattungsfähig. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verein.
- 4. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. des Kalenderjahres zu begleichen. Davon werden Beiträge für Landes- und Kreissportbund sowie Sportversicherung und Gema im zweiten Jahresquartal beglichen.
- 5. Für Beiträge, die bis zum 30.6. des Kalenderjahres nicht geleistet wurden, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10€ erhoben. Sie dient dazu, den zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand der Vereinsverwaltung aufzufangen.
- 6. Dem Vorstand obliegt es, Mitglieder, die wiederholt und angemahnt ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder durch vereinsschädigendes Verhalten hervortreten, vom Sportangebot oder aus dem Verein auszuschließen.

§ 3 Aktive Mithilfe

- 1. Das Vereinsleben des Burgstädter TSV 1878 e.V. ist geprägt von ehrenamtlicher Arbeit, Zusammenhalt und Geselligkeit, um den Sportbetrieb zu organisieren und aufrecht zu erhalten.
- 2. Der Verein strebt kein Dienstleisterdasein an.
- 3. Mithilfe ist dankend erwünscht und im Kleinsten auch Pflicht, in dem Sinne seine Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 4. Für engagierte HelferInnen und ÜbungsleiterInnen übernimmt der Verein als Unterstützung und Anerkennung der Tätigkeit im Verein nach Absprache die Kosten für notwendige Qualifikationen.
- 5. Mitglieder, deren Qualifikationsmaßnahmen wie Übungsleiterausbildung oder ähnliches durch den Verein finanziert werden, sollen nach Abschluss ihrer Ausbildung weitere vier Jahre für den Verein tätig bleiben. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein sind die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen:

Rückzahlung bei Austritt

- Innerhalb des ersten Jahres 90 %,
- innerhalb des zweiten Jahres 80 %,
- innerhalb des dritten Jahres 60%,
- innerhalb des vierten Jahres 30% der Ausbildungskosten

6. Art und Umfang der Mithilfe im Verein sollen den Lebensumständen des Helfenden gerecht werden. Wenn sich Lebensumstände des Helfenden ändern, ist es unter Umständen nötig zeitweise sein Engagement zu reduzieren, zu pausieren oder auf ein anderes Tätigkeitsfeld zu verlagern. Für solche Fälle ist die Absprache innerhalb der Sektionen und mit dem Vorstand gewünscht, um sich gegenseitig zu helfen und Lösungen zu finden.

§ 4 Beiträge

Erwachsene ab 18 Jahre
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
50 €
25 €

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich jederzeit möglich.